

98. Wem ist der die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung aussprechende Beschluß des im strafprozessualen Wiederaufnahmeverfahren ererkennenden Gerichtes zuzustellen?

Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 §§ 1. 4. 5.

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. Oktober 1903 i. S. der Fisci der im Oberlandesgerichtsbezirk Jena zur Gerichtsgemeinschaft verb. Staaten (Wett.) w. B. Ehefr. u. Gen. (R.L.). Rep. III. 207/03.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Dem Gerber B., welcher durch Schwurgerichtsurteil vom 4. März 1892 wegen Brandstiftung und Wechselfälschung zu fünf Jahren Zuchthaus nebst Geldstrafe von 500 *M* verurteilt und nach teilweise verbüßter Strafe am 8. November 1899 im Wiederaufnahmeverfahren von der Anklage der vorsätzlichen Brandstiftung freigesprochen ward, wurde unterm 15. November 1899 der Beschluß des im Wiederaufnahmeverfahren ererkennenden Gerichtes, mittels dessen den Staatskassen

die Pflicht zur Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1898 auferlegt worden, zugestellt. Erst im Februar 1902 machten seine Ehefrau und minderjährigen beiden Kinder Entschädigungsansprüche durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft geltend; die Anträge wurden vom weimariſchen Staatsministerium im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Regierungen als verspätet, daher formell unzulässig, überdies auch als sachlich unbegründet zurückgewiesen. Die von ihnen gegen diese Entscheidung erhobene Klage wurde vom Landgericht mit der Begründung, daß die dreimonatige Präklusivfrist nach der Zustellung des Beschlusses an den Freigesprochenen auch für die Unterhaltsberechtigten gelaufen habe, somit vor der Antrags Erhebung verstrichen gewesen sei, abgewiesen. Auf eingelegte Berufung erkannte das Berufungsgericht abändernd und erklärte den erhobenen Anspruch dem Grunde nach für berechtigt.

Der Revision der Beklagten ist stattgegeben aus folgenden Gründen:

„Aus der im § 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, getroffenen Vorschrift, der zufolge der die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung regelnde Beschluß des im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichts nicht zu verkünden, sondern durch Zustellung bekannt zu machen ist, in Verbindung mit der im § 5 dieses Gesetzes gegebenen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Grund des die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu verfolgen hat, ergibt sich, daß durch einen und denselben Rechtsakt, nämlich durch Zustellung des Beschlusses, der die Entschädigungspflicht anerkennt, die Grundlage des Entschädigungsanspruches geschaffen und die für seine Verfolgung verordnete Ausschlußfrist in Lauf gesetzt wird. Wie die Zustellung des Gerichtsbeschlusses nach dem unzweideutigen Wortlaute der Vorschrift der Akt ist, mit dem der Fristenlauf beginnt, so ist sie auch der Akt, der die Befugnis, Entschädigung zu fordern, ins Leben ruft. Denn der Entschädigungsanspruch hat die Erlassung des entsprechenden Gerichtsbeschlusses zur Voraussetzung; erlassen, d. h. nach außen zur rechtlichen Wirksamkeit gebracht, aber

ist der Beschluß nicht anders als jede gerichtliche über subjektive Rechte ergehende Entscheidung erst durch seine Bekanntmachung. Die Annahme des Berufungsgerichts, nach welcher die Kläger zur Befugnis, Erfaß insoweit zu fordern, als ihnen durch die Vollstreckung der Strafe an ihrem Ehemann und Vater der Unterhalt entzogen worden ist, gelangen, andrerseits aber der Ausschlußfrist, weil ihnen der Beschluß nicht zugestellt worden, bisher nicht ausgesetzt worden sind, ist daher nicht haltbar. Vielmehr bleibt für die Kläger, denen unbestritten der Beschluß nicht zugestellt ist, in Ermangelung abweichender Gesetzesbestimmungen nur die Alternative: entweder haben sie mangels solcher Zustellung die Befugnis, Entschädigung zu beanspruchen, noch nicht erlangt, oder sie haben, weil dem Freigesprochenen der Beschluß zugestellt ist, den Anspruch mit der Präklusivfrist gleichzeitig mit letzterem erworben. Die Entscheidung dieser Alternative aber kann nur in letzterem Sinne ausfallen. Daß dem Freigesprochenen, bezw. im Fall des § 411 Abs. 1 St.P.O. derjenigen Person, welche auf Grund des § 401 Abs. 2 daselbst den Wiederaufnahmeantrag gestellt hat, der Entschädigungsbeschluß, sei es daß derselbe die Entschädigungspflicht anerkennt, oder verneint, zugestellt werden muß, erweist sich als so selbstverständlich, daß es weiterer Begründung nicht bedarf. Aber auch die Folgerung erscheint geboten, daß durch die Zustellung an diese Personen jede andere Zustellung sich erübrigt. Die Entschädigungspflicht des Staates ist, wie in Ansehung des zu leistenden Gegenstandes, so auch in Ansehung der Anspruchsberechtigten ein für allemal festgelegt, und zwar in Ansehung der letzteren in der Weise, daß sie sich untrennbar auf alle erstreckt. Nach dem Willen des Gesetzgebers, wie derselbe in § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 Ausdruck gefunden hat, besteht die staatliche Entschädigungspflicht in den dort angegebenen Grenzen entweder allen als anspruchsberechtigt anerkannten Personen gegenüber, oder sie besteht überall nicht. Dieser Wille wird vereitelt, wenn der Zustellung des Beschlusses nur der Person gegenüber, der zugestellt ist, Wirksamkeit beigelegt wird. Die Annahme, daß die Zustellung an den Freigesprochenen, bzw. an den Antragsteller die Entschädigungspflicht allen Anspruchsberechtigten gegenüber ins Leben ruft und damit auch die Ausschlußfrist gegen letztere in Lauf setzt, ist daher unabweislich. Wenn das Berufungsgericht darauf hinweist, daß die Bekanntgabe des Beschlusses durch

Zustellung so erfolgt, daß die an der Zustellung Nichtbeteiligten durch die Zustellung von der Existenz und vom Inhalte des Beschlusses regelmäßig nichts erfahren, so kann dem kein Gewicht beigelegt werden. In Anbetracht, daß die Fälle, in denen die Unterhaltsberechtigten von der Zustellung nicht so frühzeitig Kunde erhalten, daß die rechtzeitige Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft sich ermöglicht, der Natur der Sache nach nicht leicht vorkommen werden, erscheint bei dem Wortlaute des Gesetzes wie dem Inhalte der Gesetzesmaterialien die Annahme geboten, daß der Eventualität des Anspruchsverlustes infolge der Unkenntnis der Zustellung keine Rechnung getragen ist, dies um so mehr, als es dem offensichtlichen Zweck der Ausschlußfrist, die Ermittlung, ob und in welchem Umfang ein Anspruch entstanden ist, durch Zeitablauf nicht zu erschweren, widerspricht, wenn den Unterhaltsberechtigten, die der Behörde als solche nicht bekannt geworden sind, die Möglichkeit belassen wird, durch passives Verhalten ihrerseits solche Ermittlung beliebig auf spätere Zeiten zu verschieben. Ist somit davon auszugehen, daß die Kläger am Tage, an dem der Beschluß ihrem Ehemanne und Vater, als dem Freigesprochenen, zugestellt worden, d. h. am 15. November 1899, den Anspruch mit der Ausschlußfrist erworben haben, so ist die erstinstanzliche Entscheidung, durch welche die Kläger wegen Verspätung ihres erst im Februar 1902 bei der Staatsanwaltschaft gestellten Antrages mit ihrer Klage abgewiesen sind, zu Recht ergangen. Der Revision war daher stattzugeben, und unter Aufhebung des angefochtenen Urteiles die eingelegte Berufung als unbegründet zurückzuweisen.“